

Satzung

Freundeskreis der Kreismusikschule Wittenberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kreismusikschule Wittenberg“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wittenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Projekte und Vorhaben der Kreismusikschule Wittenberg ideell und materiell zu fördern und insbesondere durch individuelle Förderung der Jugend an musische Bildung heranzuführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht zweckgebunden sind.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der zulässigen Grenzen gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Beitragssatzung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 8 Spende

Der Verein ist berechtigt, Spenden in Form von Geld – oder Sachzuwendungen – entgegenzunehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister / Schriftführer und 2 Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig bei mehr als 50% - iger – Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Entscheidung über finanzielle Ausgaben trifft:
 - bis zu 1.000, 00 € - der Vorsitzende
 - bis zu 5.000, 00 € - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zu befragen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Der Leiter der Kreismusikschule Wittenberg wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen eingeladen, soweit er nicht dem Vorstand angehört.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragten.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung (schriftlich mit Tagesordnung) mindestens 21 Tage vor Versammlungstermin. Bei fristgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beitragssatzung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Mittelverwendung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und einen schriftlichen Kassenbericht zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit Teilnahme von 2 / 3 der Mitglieder beschlossen werden. Dazu bedarf es der 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Wittenberg, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsstand

Gerichts- und Erfüllungsstand ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Wittenberg, den 14.12.2010

